

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, 31. März 2009

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. . . . . 54
- Gesetz zur Erhebung von § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang . . . . . 55

### Arbeitsrechtsregelung

- Kirchliches Arbeitsrecht  
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts. . . . . 55

### Satzungen

13. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte . . . . . 55
- Satzung der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren über die regionale und fachliche Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche . . . . . 59
- Satzung für die Ev. Stiftung Haspe . . . . . 62

### Urkunden / Bekanntmachungen

- Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Gerthe und der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop . . . . . 64
- Pfarramtliche Verbindung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn . . . . . 65
- Errichtung einer 25. Verbandspfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund . . . . . 65
- Errichtung einer 26. Verbandspfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund . . . . . 65
- Errichtung einer 27. Verbandspfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund . . . . . 66
- Errichtung einer 17. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Herford. . . . . 66
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern . . . . . 66
- Bekanntmachung einer B-Kirchenmusikstelle

- Siegel der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West . . . . . 67
- Siegel der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme, Ev. Kirchenkreis Bochum . . . . . 67
- Siegel der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne . . . . . 67
- Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford. . . . . 67
- Zusammensetzung der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen . . . . . 68

### Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

- Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen. . . . . 68
- Almanach 2009 erschienen . . . . . 69
- Rechtssammlung „Das Recht in der Ev. Kirche von Westfalen“ aktualisiert . . . . . 69

### Personalnachrichten

- Ordinationen . . . . . 69
- Berufungen . . . . . 69
- Ruhestand . . . . . 70
- Todesfälle . . . . . 70
- Kirchenmusikalische Prüfungen . . . . . 70
- Berufung zum Kreiskantor . . . . . 70

### Stellenangebote

- Pfarrstellen . . . . . 70
- Sonstige Stelle . . . . . 70

### Rezensionen

- Jörg Winter: „Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen“, 2008 (Dr. Conring) . . . . . 71
- Jürgen Moltmann: „Sein Name ist Gerechtigkeit. Neue Beiträge zur christlichen Gotteslehre“, 2008 (Dr. Fleischer) . . . . . 71
- Sigrid Schambach: „Johann Hinrich Wichern“, 2008 (Dr. Fleischer) . . . . . 72
- Ralph Fischer: „Kirche und Zivilgesellschaft. Probleme und Potentiale“, 2008 (Dr. Beese) . . . . . 73

Heinrich Bedford-Strohm, Traugott Jähnichen, Hans-Richard Reuter, Sigrid Reihls und Gerhard Wegner (Hrsg.): „Von der ‚Barmherzigkeit‘ zum ‚Sozial-Markt‘. Zur Ökonomisierung der sozialdiakonischen Dienste“, 2008 (Dr. Beese) ..... 74

Michael Kiefer, Eckart Gottwald, Bülent Ucar (Hrsg.): „Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht. Sachstand und Perspektiven in Nordrhein-Westfalen“, 2008 (Duncker)..... 75

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 19. Februar 2009

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

#### § 1

#### Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 29. Mai 2008 (KABl. 2008 S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerinnen oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zustehen, erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.“

2. Es wird folgender neuer § 36 eingefügt:

#### „§ 36

(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10 a des AGPfdG der

EKvW nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.“

#### § 2

#### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 267, 2001 S. 24), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 29. Mai 2008 (KABl. 2008 S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Worte „§ 21 Absatz 2“ ersetzt durch die Worte „§ 21 Absätze 2 und 3“.

2. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:

#### „§ 14

(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach § 3 Absatz 1 des AGKBG.EKD der EKvW nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Absatz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.“

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt in Kraft zum 1. März 2009.

Bielefeld, 19. Februar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff  
Az.: 350.111 und 350.211

## Gesetz zur Erhebung von § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 03. 2009  
Az.: 352.21

Nachstehend geben wir das Gesetz zur Erhebung von § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang vom 17. Februar 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2009 S. 83) bekannt.

## Gesetz zur Erhebung von § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang Vom 17. Februar 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Die Regelungen des § 4 Absatz 1 Nummer 7 und der Anlage 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332) in der Fassung des Artikels I Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 14 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 mit Gesetzeskraft.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 17. Februar 2009

**Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
zugleich als Minister für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung und Technologie**  
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

**Der Finanzminister**  
Dr. Helmut Linssen

**Der Innenminister**  
Dr. Ingo Wolf

(L. S.)

## Arbeitsrechtsregelung

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 03. 2009  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nach-

stehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 18. Februar 2009

### § 1

#### Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „17. September 2008“ durch das Datum „3. Dezember 2008“ ersetzt.

### § 2

#### Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „17. September 2008“ durch das Datum „3. Dezember 2008“ ersetzt

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Dortmund, 18. Februar 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Die Vorsitzende  
Dr. Dill

## Satzungen

### 13. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Vom 14. Februar 2008/  
19. Februar 2008/  
9. Mai 2008

### § 1

#### 13. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 19. September/5. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 16 erhält folgende Fassung:  
„§ 16 An- und Abmeldung“
- b) § 18 a wird § 19
- c) §§ 19, 23 und 24 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung werden gestrichen.

- d) § 23 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:  
„§ 23 Übergangsvorschrift“.
- e) Der bisherige § 25 wird § 24.
- f) Der bisherige § 26 wird § 25 und erhält folgende Fassung:  
„Inkrafttreten“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird nach der Nr. 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 6 bis 8 angefügt:  
„6. Festsetzung der Beiträge,  
7. Feststellung des Gesamtbetrages,  
8. Feststellung des Beihilfesicherungsbeitrages.“
- b) In Absatz 5 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:  
„In besonders eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses zulässig. Die Eilbedürftigkeit ist in der Beschlussvorlage besonders zu begründen.“
3. In § 5 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Umlaufbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der jährlichen Sonderzahlungen.“ gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Nummer 4 die folgenden neuen Nummern 5 und 6 eingefügt:  
„5. Sonderzahlungen,  
6. Ruhegehälter auf Grund von Vorruhestandsregelungen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird,“.
- c) In Absatz 1 Satz 3 wird die bisherige Nr. 5 zu Nr. 7.
- d) Nach Absatz 1 Satz 3 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Übernimmt die Kasse auf Wunsch einer Landeskirche Zahlungen nach Satz 3 Nr. 4 bis 7, so sind diese von der Landeskirche zu erstatten.“
- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Voraussetzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse ist, dass die Mitarbeitenden, auf deren Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand oder im Todeszeitpunkt bei der Kasse angemeldet waren und für sie Beiträge entrichtet wurden, sofern wegen einer Freistellung nicht Beitragsfreiheit vorgelegen hat. Waren die Mitarbeitenden für einen anderen Dienst freigestellt und hat der die Bezüge zahlende Dienstgeber keine Beiträge an die Kasse entrichtet, sind die Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgung aus Mitteln der Kasse ebenfalls erfüllt, wenn sich der Dienstgeber auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen an den Versorgungsbezügen beteiligt.“
- f) Absatz 3 wird gestrichen.
- g) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
„Die Kasse zahlt aus ihren Mitteln auch die Erstattungsbeträge, die von der zuständigen Landeskirche im Rahmen der Verteilung der Versorgungslasten in entsprechender Anwendung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), einer inhaltsgleichen oder inhaltsähnlichen Vorschrift zu tragen sind, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 zum Zeitpunkt des Dienstherrwechsels vorgelegen haben.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Endet das Dienstverhältnis einer nach § 16 Absatz 1 oder 2 angemeldeten Person und ist sie deshalb auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nachzuversichern, so übernimmt die Kasse für den Zeitraum, in dem die oder der Betroffene bei der Kasse angemeldet war, die hierfür zu entrichtenden Beiträge.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung einer nach § 16 Absatz 1 oder 2 angemeldeten Person oder einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587 b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Rentenversicherung begründet worden, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger der oder des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 2 Satz 3 wird zu Satz 2. Der 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:  
„War die oder der Betroffene im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei der Kasse nicht angemeldet,“
- e) Absatz 3 wird gestrichen.
6. In § 13 Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 6 gestrichen.

7. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16  
An- und Abmeldung**

(1) „Die Landeskirchen melden alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zu ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Verbänden stehenden Personen, die in einem Dienstverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit stehen, bei der Kasse an. 2Satz 1 gilt für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule entsprechend. 3Der Anmeldezeitpunkt muss mit dem Zeitpunkt der Berufung in das Dienstverhältnis übereinstimmen.

(2) Die Landeskirchen können weitere Personen nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts anmelden.

(3) 1Die Abmeldung von der Kasse erfolgt mit Ausnahme des Satzes 2 nur bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand, im Todesfall und bei einer Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. 2Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, werden mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, abgemeldet.“

**Die Notwendigkeit einer Übergangsregelung für den Sonderdienst wird von den Landeskirchen noch überprüft.**

8. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17  
Beitragspflicht**

(1) Für die nach § 16 angemeldeten Personen sind Beiträge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu entrichten.

(2) Die Beiträge sind zu tragen:

1. von den Körperschaften nach § 16 Absatz 1 für die jeweils angemeldeten Personen,
2. von der zuständigen Landeskirche für die nach § 16 Absatz 2 angemeldeten Personen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht

1. bei Personen nach § 16 Absatz 1 ab dem Ersten des Monats, für den die Anmeldung erfolgt,
2. bei Personen nach § 16 Absatz 2 ab dem Ersten des Monats, ab dem eine Anwartschaft auf Versorgung nach kirchlichem Versorgungsrecht zugesichert ist.

(4) Die Beitragspflicht ruht für jeden vollen Monat einer vollständigen Freistellung, es sei denn, die Freistellung ist ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des kirchlichen Versorgungsrechts.

(5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats nach einer gemäß § 16 Absatz 3 erfolgten Abmeldung, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Abmeldung zugeht.“

9. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18  
Höhe der Beiträge**

(1) 1Der Beitrag besteht aus einer versorgungs- und einer beihilfebezogenen Komponente. 2Er wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. 3Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitungen.

(2) Die versorgungsbezogene Komponente richtet sich nach folgenden Bemessungsgrundlagen:

1. bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, Predigerinnen und Predigern nach dem individuellen Endgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe, mindestens nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsordnung oder einer entsprechenden kirchengesetzlichen Regelung, einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1,
2. bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach dem Endgrundgehalt ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe, einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1,
3. bei Personen mit einer Versorgungszusicherung nach § 16 Absatz 2 in sinngemäßer Anwendung der Nummer 1 oder 2 nach den Bezügen, die der Versorgungszusicherung zu Grunde gelegt sind.

(3) Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe des Beitragsanteils für die versorgungsbezogene Komponente wird regelmäßig, spätestens alle drei Jahre auf der Grundlage eines Versicherungsmathematischen Gutachtens überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

(5) 1Die versorgungsbezogene Komponente erhöht sich um einen Zuschlag für jedes volle Jahr, um das das Eintrittsalter (Lebensalter im Zeitpunkt der Anmeldung) das Alter von 35 Jahren übersteigt und darüber hinaus um einen zusätzlichen Zuschlag für jedes volle Jahr, um das das Eintrittsalter das Alter von 45 Jahren übersteigt.

2Der Zuschlag beträgt:

1. 2,3 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1,
2. 3,3 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1 in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B und
3. 3,3 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3.

3Der zusätzliche Zuschlag beträgt:

1. 3,1 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1,
2. 4,6 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 1 in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B und

3. 4,6 Prozentpunkte bei Personen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3.

„Für die Sätze 2 und 3 gilt Absatz 4 entsprechend. „Bei der Berechnung des Eintrittsalters sind die Zeiträume in Abzug zu bringen, für die eine andere Stelle sich an den Versorgungsbezügen, die aus Mitteln der Kasse zu zahlen sind, auf Grund eines Gesetzes oder eines Vertrages beteiligt. „Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei Wiederanmeldungen von Personen, die vor dem 1. Januar 2009 beurlaubt waren.

(6) „Wird für die angemeldete Person der jährliche Unterschiedsbetrag nach § 48 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) bzw. § 26 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) nicht an die Kasse abgeführt, erhöht sich die versorgungsbezogene Komponente um einen besonderen Zuschlag in Höhe von 0,8 Prozentpunkten. „Ab Beginn des Jahres, in dem die neunte auf den 31. Dezember 2002 folgende allgemeine Anpassung der Besoldung wirksam wird, erhöht sich der besondere Zuschlag mit Wirkung vom 1. Januar jeden Kalenderjahres um 0,2 Prozentpunkte, bis er 3,0 % beträgt.

(7) „Die beihilfebezogene Komponente orientiert sich an den Gesamtkosten der Beihilfe des Vorjahres. „Sie wird in Form eines Prozentsatzes festgelegt.

(8) „Bei nicht vollbeschäftigten Personen bemisst sich der Beitrag nach dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit während der Teilzeitbeschäftigung zur Ruhegehaltfähigkeit einer Vollzeitbeschäftigung. „Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, gelten über den Beginn des Ruhestands hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, als im Umfang von 70 % teilzeitbeschäftigt. „Der fiktive Grad der Teilzeitbeschäftigung nach Satz 2 ist im Abstand von zwei Jahren regelmäßig zu überprüfen.

(9) „Ein höherer Beitrag ist vom Ersten des Monats zu entrichten, in den das maßgebliche Ereignis für den höheren Beitrag fällt. „Ein niedrigerer Beitrag ist ab dem Monat zu entrichten, in dem die geänderten Voraussetzungen erstmals an allen Tagen des Monats vorgelegen haben.

10. § 18 a wird § 19 und erhält folgende Fassung:

#### „§ 19

##### **Sicherungsbeiträge**

(1) „Für Versorgungsbezüge im Sinne von § 11, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Versorgungssicherungsbeitrag erhoben. „Der Versorgungssicherungsbeitrag der drei beteiligten Landeskirchen besteht mindestens aus der Differenz aus dem Gesamtbetrag, der von den drei Landeskirchen auf der Grundlage des Versicherungsmathematischen Gutachtens für das jeweilige Kalenderjahr zu leisten ist, und der nach § 18 gezahlten versorgungsbezogenen Komponente. „Der Gesamtbetrag soll nicht weniger als 20 Pro-

zent des Kirchensteueraufkommens aller drei Landeskirchen betragen. „Der Gesamtbetrag wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung der Landeskirchen. „Die drei Landeskirchen tragen den Versorgungssicherungsbeitrag anteilig, und zwar jeweils im Verhältnis entsprechend dem Anteil der an ihre Versorgungsempfänger aus Mitteln der Kasse gezahlten Versorgungsleistungen.

(2) „Für Beihilfekosten im Sinne von § 13, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Beihilfesicherungsbeitrag erhoben. „Er wird als Zuschlag zum Versorgungssicherungsbeitrag erhoben. „Die Höhe des Zuschlages wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung der Landeskirchen.

11. Der bisherige § 19 wird gestrichen.

12. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kasse stellt – auf Grundlage der vom Verwaltungsrat festgesetzten Beiträge (§ 18 Absatz 1) – die Festsetzung der zuständigen Stelle zu.“

- b) In Absatz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Sicherungsbeiträge werden jährlich im Nachhinein festgestellt und am 31. Januar des Folgejahres fällig. „Im laufenden Kalenderjahr sind zum 21. eines jeden Monats Abschläge in der von der Kasse festgesetzten Höhe zu leisten.“

13. Die §§ 23, 24 werden gestrichen.

14. § 23 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

#### „§ 23

##### **Übergangsvorschrift**

„Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bereits vor dem 1. Januar 2009 Anspruch auf Versorgungsleistungen gehabt haben, gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Absatz 2. „Personen, die am 31. Dezember 2008 auf einer Stelle nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Satzung gemeldet waren, bedürfen keiner erneuten Anmeldung nach § 16.“

15. Der bisherige § 25 wird zu § 24.

16. Der bisherige § 26 wird zu § 25; die Überschrift erhält folgende Fassung:

#### „§ 25

##### **Inkrafttreten“**

#### § 2

##### **Inkrafttreten**

„Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. „Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 1 Nr. 3 mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Düsseldorf, 18. August 2008

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dembek Immel

Detmold, 15. September 2008

**Lippische Landeskirche  
Lippischer Landeskirchenrat**

(L.S.) Dutzmann Stadermann  
Dr. Schilberg Tübler

**Satzung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Ibbenbüren über die regionale  
und fachliche Gliederung in  
Gemeindebezirke und Fachbereiche**

Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren gibt sich auf Grund der Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Satzung:

**§ 1**

**Gliederung der Kirchengemeinde**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren ist in Pfarrbezirke gegliedert.
- (2) Das Presbyterium bildet Gemeindebezirke, in denen die Arbeit der Gemeinde gestaltet wird. Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
- (3) Das Presbyterium bildet Fachbereiche. Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

**§ 2**

**Leitung der Kirchengemeinde**

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt gemäß Artikel 55 KO beim Presbyterium; es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Presbyteriums ergeben sich aus Artikel 56 und 57 KO.
- (2) Das Presbyterium bildet für Grundfragen in der Strukturierung der Aufgabenfelder einen Strukturausschuss gemäß Artikel 73 KO.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet das Presbyterium gemäß Artikel 74 KO einen geschäftsführenden Ausschuss, Bezirksausschüsse und Fachausschüsse, in die Kompetenzen des Presbyteriums delegiert werden.

(4) Die Arbeitsweise des Presbyteriums und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung und durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

(5) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Presbyterin oder ein Presbyter.

**§ 3**

**Strukturausschuss**

- (1) Der Strukturausschuss ist ein Ausschuss nach Artikel 73 KO.
- (2) Der Strukturausschuss berät und entwickelt in allen die Strukturen der kirchengemeindlichen Arbeit betreffenden Fragen Beschlussvorschläge für das Presbyterium.
- (3) Zu seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere Fragen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Ausführungsbestimmungen.
- (4) Dem Strukturausschuss gehören aus jedem Pfarrbezirk eine Presbyterin oder ein Presbyter, die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister an.
- (5) Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

**§ 4**

**Ausschüsse der Kirchengemeinde  
nach Artikel 74 KO**

- (1) Die vom Presbyterium gebildeten Ausschüsse nach Artikel 74 KO arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit selbstständig auf der Grundlage der theologischen Grundausrichtung der Kirchengemeinde, des Stellenplanes, des Gebäudeplanes, des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
- (2) Die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen gegenseitig zur Verfügung. Sind die Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse berührt, so sind diese in einer vom geschäftsführenden Ausschuss festzulegenden Verfahrensordnung zu beteiligen.
- (3) Die Ausschüsse haben die Grundaufgabe, die gemeindliche Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern. Insbesondere sind sie zuständig für die
  - a) inhaltliche Konzeption, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit;
  - b) personellen Angelegenheiten;
  - c) räumlichen Angelegenheiten;
  - d) finanziellen Angelegenheiten.
- (4) Die Ausschüsse können zur Unterstützung ihrer Arbeit beratende Ausschüsse bilden.
- (5) Die Ausschüsse halten Kontakte zu bezirks- und fachbereichsbezogenen Gremien und Gruppen auf allen kirchlichen und kommunalen Ebenen. Sie schlagen Delegierte für gemeindliche, synodale und kommunale Gremien vor.

(6) Das Presbyterium gibt den Ausschüssen in regelmäßiger Abfolge die Gelegenheit zu Aussprachen und Berichten.

(7) Wenn nichts anderes bestimmt ist, wählen die Ausschüsse die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Den Vorsitz soll ein Mitglied des Presbyteriums führen.

## § 5

### Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der geschäftsführende Ausschuss sorgt in Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Fachausschüssen für die Erledigung der laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit in den Bezirks- und Fachausschüssen sowie im Strukturausschuss.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss nimmt die Verantwortung für die Arbeit im Gemeindebüro der Kirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 3 Buchstaben a–d und die Fachaufsicht wahr.

(3) Er entscheidet auf Vorschlag der zuständigen Ausschüsse im Rahmen des genehmigten Stellenplanes über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen bis BAT-KF, Entgeltgruppe 8.

(4) Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind: Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums, ihre oder seine Stellvertretung, die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Personalwesen, die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Bauten und Liegenschaften, die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Finanzen.

(5) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

## § 6

### Bezirksausschüsse

(1) Bezirksausschüsse haben die allgemeinen Aufgaben nach § 4 Absatz 3 insbesondere in folgenden Angelegenheiten ihres Gemeindebezirkes zu verantworten:

- a) Gestaltung der Gemeindegemeinschaft in den Bereichen Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Diakonie, Familienarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, Konfirmandenarbeit, Erwachsenenbildung, Ökumene und Weltverantwortung;
- b) Verantwortung und Fachaufsicht für die Arbeit der Mitarbeitenden in den Pfarrbüros, für die Arbeit der Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungskräfte und für den kirchenmusikalischen Dienst im Gemeindebezirk;
- c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Besetzung der Fachausschüsse;
- d) Ausübung des Hausrechts in den kirchlichen Gebäuden;
- e) Einberufung einer jährlichen Versammlung im Gemeindebezirk.

(2) Die Bezirksausschüsse können bis zu 20 Mitglieder haben. Mitglieder des Bezirksausschusses sind alle zum Gemeindebezirk gehörenden Mitglieder des

Presbyteriums. Im Gemeindebezirk tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sachkundige Gemeindeglieder werden in die Bezirksausschüsse berufen.

## § 7

### Fachausschüsse

(1) Für die Entwicklung der Möglichkeiten kirchlicher Arbeit werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Fachausschuss für Theologie und Gemeinde;
- b) Fachausschuss für Personalwesen;
- c) Fachausschuss für Bauten und Liegenschaften;
- d) Fachausschuss für Finanzen.

(2) Für die Förderung und Leitung der kirchlichen Arbeit in einzelnen Schwerpunktbereichen werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- b) Fachausschuss für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder;
- c) Fachausschuss für Seniorenarbeit;
- d) Fachausschuss für diakonische Arbeit;
- e) Fachausschuss für Kirchenmusik;
- f) Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten.

(3) Die Fachausschüsse erfüllen die allgemeinen Aufgaben nach § 4 Absatz 3 in ihren Fachbereichen.

(4) Wenn nichts anderes bestimmt ist, beruft das Presbyterium in jeden Fachausschuss eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie für jeden Pfarrbezirk ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeitenden oder der sachkundigen Gemeindeglieder.

## § 8

### Fachausschuss für Theologie und Gemeinde

(1) Der Fachausschuss für Theologie und Gemeinde hat die Aufgabe, die theologische Einsicht in den Zusammenhang zwischen dem Inhalt der christlichen Botschaft, dessen Verkündigung und der Gestalt des Gemeindelebens immer neu zu reflektieren und wach zu halten. Der Fachausschuss konzipiert, koordiniert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinde in folgenden Arbeitsbereichen:

- a) Gottesdienst, Katechetik, Mission, Ökumenischer Dialog;
- b) Kultur und Bildung;
- c) Wirtschaft, Politik, Umwelt (Weltverantwortung).

(2) Den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer.

## § 9

### Fachausschuss für Personalwesen

(1) Der Fachausschuss für Personalwesen ermittelt den Stellenbedarf nach Anhörung der Fach- und Bezirksausschüsse, bereitet jährlich den Stellenplan der Kirchengemeinde vor und meldet den Haushaltsbedarf beim Fachausschuss für Finanzen an. Er berät die Gemeindebezirke und die Fachbereiche in allen Angelegenheiten der Personalführung.

(2) Der Fachausschuss ist zuständig für die mittel- und langfristige Personalplanung.

(3) Als weiteres Mitglied gehört dem Fachausschuss die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für das Personalwesen an. Sie oder er führt den Vorsitz.

### § 10

#### **Fachausschuss für Bauten und Liegenschaften**

(1) Dem Fachausschuss für Bauten und Liegenschaften obliegt die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss meldet den Haushaltsbedarf beim Fachausschuss für Finanzen an.

(3) Als weiteres Mitglied gehört dem Fachausschuss die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Bauten und Liegenschaften an. Sie oder er führt den Vorsitz.

### § 11

#### **Fachausschuss für Finanzen**

(1) Der Fachausschuss für Finanzen ermittelt nach Anhörung der Fach- und Bezirksausschüsse den Finanzbedarf der Kirchengemeinde, bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht die Haushaltslage und stellt die Haushaltsrechnung fest.

(2) Der Fachausschuss ist zuständig für die mittel- und langfristige Finanzplanung.

(3) Als weiteres Mitglied gehört dem Fachausschuss die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Finanzen an. Sie oder er führt den Vorsitz.

### § 12

#### **Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

(1) Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen konzipiert, koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den örtlich bestehenden Einrichtungen.

(2) Dem Fachausschuss gehören aus jedem Pfarrbezirk bis zu zwei Gemeindeglieder an. Außerdem wird eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in den Fachausschuss berufen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen sollen Berücksichtigung finden.

### § 13

#### **Fachausschuss für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder konzipiert, koordiniert und unterstützt die Arbeit in allen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder. Er berät bei Neuplanungen.

(2) Der Fachausschuss nimmt die Trägerverantwortung für alle Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren wahr, soweit ihm dies durch den Kindergartenverbund des Kirchenkreises übertragen wird.

(3) Dem Fachausschuss gehören für jede Einrichtung eine Vertreterin oder ein Vertreter, bis zu drei Leiterinnen oder Leiter und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer an.

### § 14

#### **Fachausschuss für Seniorenarbeit**

(1) Der Fachausschuss für Seniorenarbeit fördert den diakonischen Auftrag von Seniorenarbeit in Kirche und Gesellschaft und nimmt deren Problemfelder wahr.

(2) Der Fachausschuss konzipiert, koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Senioren in den örtlich bestehenden Einrichtungen.

### § 15

#### **Fachausschuss für diakonische Arbeit**

(1) Der Fachausschuss für diakonische Arbeit fördert das diakonische Handeln der Kirchengemeinde gemäß dem diakonischen Grundauftrag der Kirche.

(2) Der Fachausschuss nimmt Problemfelder mit diakonischem Handlungsbedarf wahr und konzipiert, koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit in den diakonischen Handlungsfeldern.

(3) Der Fachausschuss empfiehlt insbesondere die Verwendung der für diakonische Zwecke bestimmten Erträge aus Sammlungen, Zuwendungen und Spenden. Er entscheidet über die Verwendung der vom Presbyterium für diakonische Aufgaben freigegebenen Finanzmittel.

(4) Der Fachausschuss nimmt für die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren die Funktion der Gesellschafterin in den Gesellschafterversammlungen der Von-Bodelschwingh-Diakonie gGmbH und der Tagespflege gGmbH wahr.

(5) Der Fachausschuss nimmt für die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren die Funktion eines Kuratoriums der Diakoniestation wahr.

(6) Dem Fachausschuss gehören eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und aus jedem Pfarrbezirk zwei Mitglieder an.

### § 16

#### **Fachausschuss für Kirchenmusik**

(1) Der Fachausschuss für Kirchenmusik konzipiert, koordiniert und unterstützt die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Kirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss verantwortet insbesondere die gesamtgemeindliche Arbeit der hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder des hauptamtlichen Kirchenmusikers.

(3) Dem Fachausschuss gehören an: Zwei nebenamtliche Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, die vom Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vorgeschlagen werden, fünf Mitglieder aus den Pfarrbezirken I und II, je ein Mitglied aus jedem weiteren Pfarrbezirk, die vom jeweiligen Bezirksausschuss vorgeschlagen werden und die hauptamtliche Kirchenmusikerin oder der hauptamtliche Kirchen-

musiker. Dem Fachausschuss gehört eine Pfarrerin oder ein Pfarrer an.

### § 17

#### Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für den Friedhof der Kirchengemeinde ergeben.

(2) Dem Fachausschuss gehören die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Bauten und Liegenschaften, eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und weitere vier Mitglieder aus dem Kreis der Mitarbeitenden und der sachkundigen Gemeindeglieder an.

### § 18

#### Inkrafttreten

(1) Die vom Presbyterium gebildeten Gemeindebezirke sollen innerhalb der nächsten fünf Jahre überprüft werden. Aus diesem Grund gilt die Satzung zunächst für fünf Jahre bis zum 31. März 2014.

(2) Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Die Satzung vom 23. Mai 2002 (KABl. 2003 S. 26) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ibbenbüren, 29. Januar 2009

#### Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren Das Presbyterium

(L. S.) Lohmeyer Freese Heemann

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 29. Januar 2009, Beschluss-Nr. 6, und dem Beschluss des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Tecklenburg vom 23./24. Januar 2009

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 11. März 2009

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.21-5103

## Satzung für die Evangelische Stiftung Haspe

### Präambel

Die Geschwister Auguste und Anna Wagener, früher wohnhaft Tillmannsstraße 17, Hagen-Haspe, haben gemäß notariellem Vertrag vom 15. August 1949 des Notars Fritz Eversbusch (UR-Nr. 432/49) ihre gesamte Besitzung Tillmannsstraße 17, Hagen-Haspe

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe zu Eigentum übertragen. Als unselbstständige „Stiftung Geschwister Wagener“ wurde dieser Besitz mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung als Sondervermögen der Kirchengemeinde nach Maßgabe einer Satzung aus dem Jahre 1949 verwaltet.

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe hat durch Beschluss vom 8. Dezember 2005 die bisher als „Stiftung Wagener“ vorhandene unselbstständige Stiftung in „Evangelische Stiftung Haspe“ umbenannt und ihr eine neue Satzung gegeben. Das Presbyterium möchte durch diese Neubesetzung die Stiftung im Hinblick auf Zustiftungen öffnen und die Möglichkeit einer zusätzlichen Finanzierung kirchlicher Arbeit in Haspe ebnen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung Haspe“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hagen.

### § 2

#### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinde sowie des Evangelischen Krankenhauses Haspe.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Tageseinrichtungen für Kinder in Evangelischer Trägerschaft,
- die Förderung der Kirchenmusik,
- die bauliche Unterhaltung der Evangelischen Kirche Haspe,
- die Unterstützung diakonisch-sozialer Arbeit,
- die Unterstützung der Ev. Krankenhaushilfe und der Seelsorge im Krankenhaus Haspe.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück Tillmannsstraße 17, eingetragen im Grundbuch von Haspe, Band 52, Blatt 347 (Flur 22, Parzelle 268/11 und 269/12) und der darauf befindlichen

Immobilie. Es ist ein Zweckvermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, gehört dieser zu Eigentum und wird nach den kirchlichen Ordnungen gesondert verwaltet und in einer Sondervermögensrechnung geführt.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

#### § 4

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 6

##### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 7

##### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen vier vom Presbyterium der Kirchengemeinde gewählt werden. Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Finanzen ist geborenes Mitglied im Stiftungsrat. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums hat Gastrecht in den Sitzungen des Stiftungsrates.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt höchstens vier Jahre. Sie entspricht der Amtszeit der Mitglieder des Presbyteriums. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Leitungsorgane der Kirchengemeinden sinngemäß.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates es verlangen.

(8) Beschlüsse im Stiftungsrat werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende in Verbindung mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Stiftungsrates aufzunehmen.

(9) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Presbyterium zur Kenntnis zu bringen sind.

#### § 8

##### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium der Kirchengemeinde und die Stifterinnen und Stifter.

#### § 9

##### Rechtsstellung des Leitungsorgans/ Entscheidungsgremiums der Kirchengemeinde

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Presbyterium der Kirchengemeinde wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;

- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium der Kirchengemeinde aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Das Presbyterium der Kirchengemeinde und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.
- (5) Das Presbyterium kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten und Einsicht in alle Unterlagen nehmen.

### § 10

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium der Kirchengemeinde. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

### § 11

#### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium der Kirchengemeinde die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 12

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hagen, 22. Oktober 2008

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Haspe**  
**Das Presbyterium**

(L. S.) Schäfer Sauder Braselmann

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe vom 22. Oktober 2008, TOP 7, und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hagen vom 20. Januar 2009, Nr. 8.2,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 16. März 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-3319

## Urkunden / Bekanntmachungen

### Urkunde

#### Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Gerthe und der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gerthe und der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop, beide Ev. Kirchenkreis Bochum wird 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop.

### § 2

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

### § 3

Die durch Beschluss Nr. 10 des Landeskirchenamtsbeschlusses vom 16. Mai 2006 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Gerthe und der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop wird aufgehoben.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-2313/01

**Urkunde**  
**Pfarramtliche Verbindung**  
**der Ev. Christus-Kirchengemeinde**  
**Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-**  
**Kirchengemeinde Unna-Königsborn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und die Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn, beide Kirchenkreis Unna, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-5218/01

**Urkunde**  
**Errichtung einer**  
**25. Verbandspfarrstelle in den**  
**Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine 25. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

**§ 2**

Die 25. Verbandspfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 3**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auf Grund von § 4 Absatz 2 Satz 1 VerbG nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-2400/25

**Urkunde**  
**Errichtung einer**  
**26. Verbandspfarrstelle in den**  
**Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine 26. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

**§ 2**

Die 26. Verbandspfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 3**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auf Grund von § 4 Absatz 2 Satz 1 VerbG nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-2400/26

## Urkunde Errichtung einer 27. Verbandspfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine 27. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

### § 2

Die 27. Verbandspfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auf Grund von § 4 Absatz 2 Satz 1 VerbG nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.2-2400/27

## Urkunde Errichtung einer 17. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Herford

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine 17. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

### § 2

Die 17. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.2-3700/17

## Urkunde Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, Kirchenkreis Unna, wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-5210/01

## Bekanntmachung einer B-Kirchenmusikstelle

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen, zeigt die Einrichtung einer B-Kirchenmusikstelle im Umfang von 66 % (25,4 Wochenstunden) zum 1. Januar 2009 an.

Zum Dienstumfang zählen:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Probenarbeit mit Kantorei, Jugendchor, Kinderchor sowie Flötenensemble,
- Organisation und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen,

- Verantwortung für die Instrumentenpflege/Orgelpflege,
  - Ausschussarbeit und Dienstbesprechungen.
- Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

### Siegel der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West

Landeskirchenamt Bielefeld, 09. 03. 2009  
Az.: 010.12-2818

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Bövinghausen und Lütgendortmund sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Siegel der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme, Ev. Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 02. 2009  
Az.: 010.12-2329

Die Evangelische Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme, Evangelischer Kirchenkreis Bochum, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

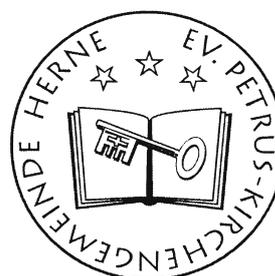
Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Engelsburg-Goldhamme und Eppendorf sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Siegel der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, 09. 03. 2009  
Az.: 010.12-3828

Die Evangelische Petrus-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, führt nunmehr folgendes Siegel:



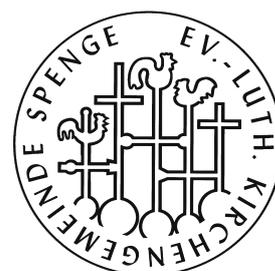
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Christus-Kirchengemeinde Herne, der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne und der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 09. 03. 2009  
Az.: 010.12-3738

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der ehem. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallenbrück sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Zusammensetzung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 02. 03. 2009  
Az.: 062.2

Nach der am 1. März 2009 erfolgten Einführung der von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen am 12. November 2008 neu gewählten hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, Frau Oberkirchenrätin Petra Wallmann und Herrn Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke, und der am 13. November 2008 neu gewählten nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, Frau Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann, Frau Renate Philipp und Herrn Dr. Manfred Scholle, setzt sich die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

### Mitglieder im Hauptamt gemäß Artikel 146 Absatz 1 der Kirchenordnung:

Präses Alfred Buß  
Theologischer Vizepräsident Dr. Hans-Detlef Hoffmann  
Oberkirchenrätin Doris Damke  
Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller  
Oberkirchenrätin Petra Wallmann  
Juristischer Vizepräsident Klaus Winterhoff  
Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke

### Mitglieder im Nebenamt gemäß Artikel 146 Absatz 2 der Kirchenordnung:

Superintendent Peter Burkowski  
Pfarrer Gerd Kerl  
Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann  
Herr Alfred Drost  
Herr Friedhelm Knipp  
Frau Christa Kronshage  
Frau Renate Philipp  
Frau Anne Rabenschlag  
Herr Dr. Manfred Scholle  
Herr Ingo Stucke  
Herr Uwe Wacker

## Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

### Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit vom 27. bis 29. April 2009 in der Ev. Tagungsstätte „Haus Nordhelle“, Zum Koppenkopf 3, 58540 Meinerzhagen, Tel.: 0 23 58/80 09-0 statt. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

#### Tagungsablauf:

#### Montag, 27. April 2009

bis	
9.30 Uhr	Anreise mit anschließendem Stehkaffee
10.00 Uhr	Eröffnung und Begrüßung Herr Boseck, Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen
10.15 Uhr	Die Finanzsituation der EKvW Referent: Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke
12.30 Uhr	Mittagessen
14.30 Uhr	Kaffeetrinken
15.00 Uhr	Aktuelles aus dem Arbeitsrecht Detlef Becker, Vorsitzender des VKM
17.00 Uhr	Besuch der Ausstellung „Klima der Gerechtigkeit“
18.00 Uhr	Abendessen
19.30 Uhr	Gemeinsame Abendveranstaltung

#### Dienstag, 28. April 2009

8.30 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr	Andacht Herr Stöver
10.00 Uhr	Sekten- und Weltanschauungsfragen Referent: Pfarrer Gerhard Kracht
12.30 Uhr	Mittagessen
14.00 Uhr	Exkursion
18.30 Uhr	Abendessen

#### Mittwoch, 29. April 2009

8.30 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr	Andacht Herr Stöver
10.00 Uhr	Fundraising Referent: Jörg Chilla
12.00 Uhr	Zusammenfassung der Rüstzeitthemen Herr Boseck
12.30 Uhr	Mittagessen Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **14. April 2009** an Herrn Jochen Refaeuter, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel.: 02 31/95 78-2 30, zu richten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 65 € je Teilnehmer/in ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr.: 210 252 4015 bei der KD-Bank eG (BLZ 350 601 90). Für Nichtmitglieder beträgt der Beitrag 75 €. Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern.

## Almanach 2009 erschienen

Mitte März erschien das Verzeichnis der Kirchengemeinden, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträgerinnen (Almanach) 2009.

Erstmalig werden im sog. weißen Teil nur noch dienstliche E-Mail-Adressen (Vorname.Nachname@kk-ekvw.de oder Aliasadresse) veröffentlicht. Für Kirchengemeinden und Kirchenkreise galt diese Regelung schon 2006. Sofern Pfarrerinnen und Pfarrer ihre von der ECKD eingerichtete E-Mail-Adresse nicht abgerufen haben, wurden diese E-Mail-Adressen in eckige Klammern gesetzt.

Der Almanach kann zu einem Preis von 14 € pro Stück zzgl. Versandkosten beim Landeskirchenamt unter folgender Anschrift bestellt werden:

Evangelische Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, Dezernat 51 – Arbeitsbereich Statistik, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Tel.: 05 21/5 94-2 62, Fax: 05 21/5 94-1 29.

Interessierte sollten berücksichtigen, ob sie bereits im Rahmen einer Sammelbestellung (z. B. über den Kirchenkreis) ein Exemplar erhalten werden.

## Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 03. 2009  
Az.: 605.225/08

Die Ev. Kirche von Westfalen ist in ein neues Medien-Zeitalter eingetreten. Seit Sommer 2008 werden alle Rechtsdokumente im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS-Kirchenrecht) vorgehalten. Das FIS-Kirchenrecht wurde ausgehend von der bei der Ev. Kirche von Westfalen eingesetzten DV-Anwendung von mittlerweile acht evangelischen Landeskirchen (plus UEK) unter der Federführung der EKD als Datenbank-System neu konzipiert: das Redaktions-Editorsystem dient zum Erfassen, Pflegen und Publizieren von Rechtsinhalten mit den Ausgabemedien des zweibändigen Druckwerkes sowie der barrierefreien Internetseite und CD-ROM-Anwendung. Für alle Kunden der Online-Version der digitalen Anwendung ist die neue Anwendung besonders

vorteilhaft, denn ab sofort können Änderungen bei den Rechtstexten tagesaktuell abgerufen werden.

Für die Papierausgabe der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ist die 10. Ergänzungslieferung erschienen, die die zweibändige Papierausgabe auf den Stand 31. Dezember 2008 aktualisiert.

Die in der CD-ROM-Einzelplatzversion und in der Online-Version zusätzlich enthaltenen Satzungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und kirchenrechtlichen Vereinbarungen (ab 2004), Urteile und Beschlüsse der kirchlichen Disziplinar- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und Archivnormen (außer Kraft getretenes Recht) wurden ebenfalls auf den Stand 31. Dezember 2008 aktualisiert.

Für alle Kunden der digitalen kirchlichen Rechtssammlung sowie der staatlichen Rechtssammlung „PC-Rechtsbibliothek von LexisNexis Deutschland GmbH“ haben sich die Zugangsdaten zu den Onlineversionen geändert.

Jede kirchliche Stelle sollte über mindestens eine Papierausgabe der Loseblattsammlung verfügen. Soweit Ehrenamtliche in leitenden Positionen tätig sind (z. B. Vorsitz im Presbyterium), bietet es sich an, dass dieser Personenkreis ebenfalls über die zweibändige Papierausgabe verfügt oder auf die digitale Rechtssammlung zugreifen kann.

Bestellungen der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sind jederzeit möglich. Allgemeine Informationen zur aktualisierten Papierausgabe sowie zu den Produkten und Lizenzen der digitalen Rechtssammlung findet man im Internet unter [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de). Dort kann man auch einen Bestellvordruck downloaden. Weitere Auskünfte zu den Produkten, Kosten und Lizenzbedingungen erteilt das Landeskirchenamt, Frau Schneider, Tel.: 05 21/5 94-2 83, E-Mail: [Rechtssammlung@lka.ekvw.de](mailto:Rechtssammlung@lka.ekvw.de).

## Personalnachrichten

### Ordinationen:

PfarrerIn z. A. Petra G o s d a am 15. Februar 2009 in Ahlen;

Pfarrer z. A. Artur T ö w s am 22. Februar 2009 in Dortmund-Asseln.

### Berufungen:

PfarrerIn Dorothee A n t o n y zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

PfarrerIn Elisabeth A r n i n g zur PfarrerIn des Kirchenkreises Vlotho, 3. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Michael K ü s t e r m a n n zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 18. Verbandspfarrrstelle.

**Ruhestand:**

Herr Oberkirchenrat Martin Kleingüntner, Landeskirchenamt Bielefeld, zum 1. März 2009;

Pfarrer Heinrich Werner Scheib, Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Juni 2009;

Pfarrer Michael Tiemann-Piotrowski, Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. April 2009;

Pfarrer Martin Vogt, Ev. Kirchengemeinde Höxter (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 2009.

**Todesfälle:**

Pfarrer i. R. Otto Christiansen, zuletzt Pfarrer im Ev. Johanneswerk Bielefeld, am 28. Januar 2009 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut Eichler, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West, am 26. Februar 2009 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Ruth Hahn, zuletzt Pfarrerin im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 19. Februar 2009 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes Hiller, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, am 29. Januar 2009 im Alter von 63 Jahren;

Pfarrer i. R. Ulrich Lübbemann, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Recklinghausen, am 15. Februar 2009 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Prüßner, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, am 30. Januar 2009 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Günter Staller, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, am 31. Januar 2009 im Alter von 87 Jahren.

**Kirchenmusikalische Prüfungen:**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusiker

Mohrhoff, Kevin, 32469 Petershagen

Speel, Jannik Daniel, 32429 Minden

– als C-Chorleiterin

Siebeking, Miriam, 32369 Rahden

– als C-Organist

Meintrup, Franziska Karoline, 32479 Hille

**Berufung zum Kreiskantor:**

Herr Dr. Tamás Szöcs wird mit Wirkung vom 1. April 2009 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken berufen.

**Stellenangebote****Pfarrstellen****Verbandspfarrstellen, für die Bewerbungen an den Vorsitzenden des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen zu richten sind:**

25. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zum 1. August 2009;

26. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zum 1. August 2009;

27. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zum 1. August 2009.

**Kreisfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

5. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. April 2009;

2. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Unna (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. August 2009.

**Kreisfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

17. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Herford (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. April 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

**Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:****I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop (50 %), Kirchenkreis Bochum, zum 1. April 2009;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. November 2009;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, zum 1. Oktober 2009;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, Kirchenkreis Unna, zum 1. Juni 2009;

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Kirchenkreis Unna, zum 1. Oktober 2009.

**Sonstige Stelle**

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Namibia (DELK) sucht für die Pfarrstelle der Gemeinden

in Otjiwarongo, Omaruru-Kalkfeld und Outjo zum 1. Januar 2010

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/  
ein Pfarrehepaar.**

Der Pfarrrsitz ist in Otjiwarongo, der Pfarrbezirk umfasst diese drei Gemeinden und das umliegende Farmland. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten in den Ortschaften sind nach Absprache auch Farmgottesdienste zu halten. Dabei stehen der Pastorin und/oder dem Pastor Lektoren und Laienprediger zur Seite. Zum Arbeitsumfeld gehört die Mitarbeit bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und die Zusammenarbeit mit den drei deutschsprachigen Schulen im Pfarrbezirk, wobei die Treffen der Kinderkirche und des Jugendkreises sowie die Bibel- und Gesprächskreise meist von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden. Die Verantwortung für das Altersheim und den Kindergarten in Otjiwarongo ist ebenfalls Teil des Dienstes.

Musikalische Fähigkeiten und eine zeitgemäße, lebensnahe Verkündigung sind besonders willkommen. Auch eine Seelsorge-Ausbildung (z. B. KSA) wäre von Vorteil. Neben der Versorgung der Gemeinden ist die Förderung der Zusammenarbeit mit den lutherischen Schwesterkirchen und den anderen Konfessionen wichtig. Aus diesem Grund muss neben Deutsch auch die englische Sprache gesprochen werden können.

Die Dienstvergütung richtet sich nach der Gehaltstabelle der ELKIN (DELK); dazu kommen Leistungen der EKD. Neben dem zentral gelegenen großen Pfarrhaus wird ein Dienstwagen gestellt. In Otjiwarongo gibt es eine deutsche Privatschule bis zur 7. Klasse und eine englische höhere Schule, die in der 12. Klasse zum Matrik führt. Das deutsche Abitur kann in Windhoek (DHPS) abgelegt werden. Ein Krankenhaus, gute ärztliche Betreuung und Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum **20. April 2009** erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Tel.: 05 11/ 27 96-2 34, Fax: 05 11/27 96-9 92 34, E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de.

große Gliederung in zwei Teile („Allgemeine Grundlagen“ S. 9–66 und „Das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland“ S. 67–270) ist geblieben. Einige kleinere Korrekturen im Gliederungsaufbau und eine tiefere Staffelung helfen dem Suchenden die Themen am systematischen Ort schneller zu finden.

Interessant ist die Beschreibung der Entwicklung theologischer Fakultäten an staatlichen Hochschulen, insbesondere soweit das Kirchenrecht sich dazu selbst äußert (vgl. S. 158 ff.). Die Anerkennung und praktische Einbeziehung theologischer Fakultäten in das komplexe Kirchenleitungsgeschehen dürfte ein wichtiger Beitrag zur Qualität der inneren Modernisierung der traditionellen Landeskirchen sein.

Bedauerlicherweise sind die Exkurse zum kirchlichen Verfassungsrecht und zum Lehrverfahren in der evangelischen Kirche entfallen. Der Exkurs zur sog. Grundlagenproblematik dürfte durch den Aufsatz von Michael Germann (ZevKR 53. Bd. S. 375–407) hinreichend ersetzt sein. Die neuen Exkurse (Zuordnung, Dienstgemeinschaft) verdanken sich aktuellen Diskussionen, wobei Winter die Argumente eigenständig abwägt. Abschnitte wie „Herausforderungen heute“ zum Ersten Teil „Allgemeine Grundlagen“ zeigen das feine Gespür für die großen Entwicklungen, die das gut lesbare und argumentative Werk auszeichnen. Sehr praktisch für die Studienarbeit ist weiterhin die Zusammenstellung historischer und aktueller Texte im Anhang.

Winter schlägt mit seinem im Umfang gewachsenen Buch eine hilfreiche Schneise in die Grundlagenliteratur zum Staatskirchenrecht. Das Werk wird seinen Platz im Studium behaupten und ausbauen können.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Jürgen Moltmann: **„Sein Name ist Gerechtigkeit. Neue Beiträge zur christlichen Gotteslehre“**; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2008; 232 Seiten; kartoniert; 19,95 €, ISBN 978-3-579-08033-8

„Ich bin kein Historiker und auch kein Bibelwissenschaftler. Ich bin nur ein christlicher Theologe. D. h., ich bin ein Christ, der mit seinen Gotteserfahrungen ringt: mit der Erfahrung der Gottverlassenheit und mit der Erfahrung, von Gott gefunden zu sein, als ich verloren war“ (S. 97). Mit diesen Worten beschreibt der Theologe Jürgen Moltmann, der von 1967 bis 1994 Professor für Systematische Theologie an der Universität in Tübingen war, sein Nachdenken über seine Gotteserfahrungen. Einige Ergebnisse dieses Nachdenkens aus den letzten zehn Jahren sind in dem jetzt erschienenen Sammelband **Sein Name ist Gerechtigkeit. Neue Beiträge zur christlichen Gotteslehre** enthalten. In insgesamt zehn Beiträgen (darunter eine Predigt und eine Meditation) versucht Moltmann die Eigenart und das Einzigartige des christlichen Glaubens zu beschreiben, ferner eine Rechtfertigungslehre zu entwickeln, die nicht die Täter, sondern die Opfer in den Mittelpunkt stellt und schließlich das Gespräch zwischen den Naturwissenschaften und der Theologie zu fördern. Dabei geht er bei seiner theologischen

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Jörg Winter: **„Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen“**; Luchterhand-Fachverlag; Köln 2008; 2., völlig neu bearbeitete Auflage; 283 Seiten; kartoniert; 29,80 €; ISBN 978-3-472-07096-2

Die zweite Auflage ist eine Weiterentwicklung der ersten – mit anderen Schwerpunktsetzungen in der grundlegenden guten Qualität aber unverändert. Die

Theoriebildung davon aus, dass die christliche Theologie eine Einheit ist, „von wem auch immer sie gedacht ist und vertreten wird. Von der Orthodoxe bis zur Pfingstbewegung in Europa, Asien, Afrika und Amerika gehören alle Theologen zur ganzen Christenheit auf Erden und zur jahrtausendealten *communio theologorum*. Wie in Christus nicht Jude noch Heide, nicht Grieche noch Barbar, nicht Herr noch Knecht und nicht Mann und Frau sind, sondern sie alle eins werden, weil ihre Abgrenzungen überwunden sind, so ist es auch in der christlichen Theologie. Alle, die etwas zur Erkenntnis Gottes beizutragen haben, müssen gehört und ernst genommen werden. Christliche Theologie geht über Konfessionsgrenzen und kulturelle Schranken hinweg“ (S. 13/4).

Der erste Beitrag beschreibt die Entwicklung des neuzeitlichen Christentums und den Zerfall des protestantischen Kulturchristentums im 1. Weltkrieg, der zur „Wiedergeburt einer selbstständigen Kirche in den Horizonten ihrer ökumenischen Weite“ (S. 29) geführt hat. Im Anschluss an eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Kirchengestalten: Der Kirchen der griechisch-römischen Welt, der evangelischen Kirchen und den charismatischen Gemeinden beschreibt der Vf. dann die für ihn zukunftsfähige Kirchengestalt, in der sich die drei dargestellten Kirchengestalten durchdringen: „Die Christenheit hat nach der hierarchischen Kirche Gottes des Vaters die brüderliche Kirche Gottes des Sohnes kennen gelernt. Heute erfahren wir die charismatische Kirche Gottes des Geistes. Man erfährt nicht alles auf einmal, was im Wesen zusammengehört. Doch die Kirche wird weder allein durch die Monarchie des Vaters, noch allein durch die Bruderschaft des Sohnes, noch allein durch die Kraft des Geistes vereinigt, sondern durch die trinitarische Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (S. 35).

Die nächsten Beiträge beschäftigen sich mit der Auferstehung Jesu und der Bedeutung dieser Auferstehung für die Menschen, dem Monotheismus, der für Moltmann ein untauglicher Begriff ist, dem Geheimnis der Gegenwart Gottes im Judentum und im Christentum und der Recht schaffenden Gerechtigkeit JHWHs.

In dem Beitrag Sonne der Gerechtigkeit stellt Moltmann eine Vorstellung vom Jüngsten Gericht vor, die konsequent von der Christologie her entwickelt ist und die keinerlei gedankliche Anknüpfungspunkte am ägyptischen Totengericht enthält. Es geht ihm mithin um eine Christianisierung der Vorstellung vom Jüngsten Gericht. Ziel dieser von Christus her gedachten Vorstellung des Gerichts ist „nicht die große Abrechnung mit Lohn und Strafe, sondern der Sieg der schöpferischen Gerechtigkeit über alles Gottlose im Himmel, auf Erden und unter der Erde. Dieser Sieg der göttlichen Gerechtigkeit führt nicht zur Spaltung der Menschen in Selige und Verdammte und zum Ende der Welt, sondern in den großen Versöhnungstag Gottes auf dieser Erde“ (S. 127). Die Entwicklung dieser Vorstellung vom Jüngsten Gericht ist vom Vf. bewusst auch religionspolitisch gedacht, denn sie soll

der Überwindung des tödlichen Freund-Feind-Denkens der Harmagedon-Krieger (unter Harmagedon versteht der Vf. im Anschluss an Offenbarung 16, 16 den Kampf der Guten gegen die Bösen mit dem Endsieg der Guten am Schluss) und der islamistischen Terroristen dienen.

Das neue trinitarische Denken untersucht die lesenswerte Studie „Der drei-einige Gott“. Dieses neue trinitarische Denken geht „von dem interpersonalen und kommunikativen Geschehen der handelnden Personen aus, von denen in der biblischen Gottesgeschichte erzählt wird“ (S. 137). Dieses neue Denken setzt, so zurecht der Vf., eine gedankliche Arbeit am Gottesbegriff voraus, die die Vorstellung einer offenen Trinität stark macht. Dabei versteht er die „trinitarische Einheit perichoretisch“, denn „dann ist sie keine in sich geschlossene, exklusive Einheit, sondern eine offene, einladende und integrierende Einheit, wie Joh. 17, 21 Jesus zum Vater für die Jünger betet: ‚dass sie auch in uns seien‘“ (S. 145). In der Meditation „Von Angesicht zu Angesicht“ reflektiert der Vf. dann Möglichkeiten der Gottesschau.

Die beiden letzten Beiträge behandeln das Thema Gott in der Natur. Moltmann geht es dabei um das Gespräch zwischen der Theologie und den Naturwissenschaften. Er plädiert in diesem Zusammenhang für eine Hermeneutik der Natur, die das Erkennen als eine „teilnehmende Verbindung“ versteht. „Wir wollen erkennen, um teilzunehmen“ (S. 175). Konsequenz wird von ihm jeder Gedanke einer Unterwerfung der Natur unter den Menschen abgelehnt.

Diese Bemerkungen mögen genügen, um den Reichtum der verschiedenartigen theologischen Gedanken anzudeuten, die in dem Buch enthalten sind. Die Beiträge sollen, so Moltmann, „nicht nur der konkreten christlichen Gotteserkenntnis, sondern auch der geistigen Freude an dem Gott Jesu Christi dienen“ (S. 13). Wer an der Lektüre solcher Themen seine Freude hat, wird dieses Buch mit Gewinn lesen.

Dr. Dirk Fleischer

Sigrid Schambach: „**Johann Hinrich Wichern**“; Ellert & Richter Verlag; Hamburg 2008; 177 Seiten; gebunden; 14,90 €; ISBN 978-3-8319-0298-9

Aus Anlass seines 200. Geburtstages erschien in der Reihe Hamburger Köpfe eine von der Historikerin Sigrid Schambach verfasste Biografie über Johann Hinrich Wichern (1808–1881), dem Gründer der Erziehungsanstalt „Das Rauhe Haus“ in Hamburg-Horn. Die Biografie ist in sechs Abschnitte gegliedert, die sich an den einzelnen Lebensabschnitten Wicherns orientieren: Nach dem napoleonischen Sturm: Quellen einer religiösen Lebensführung (1808–1832). – Im trügerischen Biedermeier: Wicherns Christentum der Tat (1832–1840) – Vormärz und Revolutionszeit 1848: Verbreitung der christlichen Mission (1840–1848). – Reaktionszeit: Kirchenpolitiker und königlicher Berater (1848–1857). – Von der „neuen Ära“ bis zur Reichsgründung: Erfolge und Niederlagen

(1857–1871). – Der Kreis schließt sich: Lebensende im Rauhen Haus (1871–1881).

Auf der Basis einer theologischen Verortung Wicherns in der religiösen Erweckungsbewegung schildert die lesenswerte Biografie – orientiert an den politisch-gesellschaftlichen Verhältnissen in Deutschland – die Entwicklung des Hamburger Pastors und Pädagogen vom ehrenamtlichen Oberlehrer an der Sonntagsschule in der Hamburger Vorstadt St. Georg zum Begründer der „inneren Mission“. Für Wichern stand zeit lebens außer Frage, dass die Kirche nicht nur Verkündigungsarbeit leisten sollte, sondern dem Menschen in Not auch praktische Hilfen anbieten sollte. Diese Überzeugung wurde für sein soziales Engagement bestimmend: Sie ließ ihn zum Reformier innerhalb der protestantischen Kirche und zum Berater des preußischen Königs werden. Bekannt ist seine programmatische Rede auf dem 1. Evangelischen Kirchentag 1848 in Wittenberg. Zurecht betont die Verfasserin, dass sich Wicherns Leben dabei zwischen Extremen bewegte: „zwischen Armen und Reichen, zwischen den Elendsvierteln des Hamburger Vorortes St. Georg und dem Hof des preußischen Königs Friedrich Wilhelm IV. auf Schloss Sanssouci“ (S. 9). Ausführlich wird in der Biografie der Weg der „inneren Mission“ von einer karitativen Bewegung zu einer großen Organisation und Wicherns Anteil an dieser Entwicklung nachgezeichnet. Ausführlich werden auch Wicherns Verdienste für das Gefängniswesen seiner Zeit gewürdigt.

Sigrid Schambach ist eine interessante Biografie gelungen. Erwähnenswert sind auch 37 Abbildungen. Ein lesenswertes Buch.

Dr. Dirk Fleischer

Ralph Fischer: **„Kirche und Zivilgesellschaft. Probleme und Potentiale“**; Verlag W. Kohlhammer; Stuttgart 2008; 221 Seiten; 24 €; ISBN 978-3-17-020432-4

Milieus in der Kirche – das Thema hat Konjunktur. Soweit es unter einer quasi volksmissionarischen und Marketing-Perspektive diskutiert wird und lediglich zu der Frage Anlass gibt wie die Kirchen ihre Mitglieder und bestimmte Zielgruppen besser erreichen, wird die Brisanz dieses Themas allerdings nicht hinreichend erkannt. Sobald aber ernst genommen wird, dass die Milieutheorie der sozialen Ungleichheitsforschung entstammt (Bourdieu) und ästhetische Präferenzen nicht weniger als die sublimen und rigiden, ihre politische Dimension verschleiernde und äußerst effektive Ausübung der Herrschaft von Klassen- und Gruppeninteressen vollziehen, verfliegt jede Harmlosigkeit. In Form des Habitus halten Macht-, Geld- und Funktionseliten Unerwünschte und Überflüssige aus dem Kreise der Erwünschten und Wichtigen fern. Es geht politisch um Menschenrechte, ethisch um Würde und theologisch um die Einheit der Schöpfung und der Kirche als Leib Christi.

Das Buch von Ralph Fischer liest sich wie ein Bußruf an die evangelischen Landeskirchen in sozialwissen-

schaftlich-gemeindepädagogischer Sprache. Was den Autor bewegt, ist die Spannung zwischen dem universalen Auftrag der Kirche und ihrer exklusiven Praxis. Soweit tatsächlich Glaube und ein ihm entsprechendes freies und verantwortliches Verhalten das Kriterium wäre, das zwischen Inklusion und Exklusion unterschiede, könnte dies akzeptiert werden. Stattdessen aber ist es die Verfügungsgewalt über soziales Kapital, die in der Kirche, nicht anders als in der Gesellschaft, den Ausschlag gibt (Herkunft, Status, Bildung). Sie entscheidet über die Chancen, die die Kirche ihren Mitgliedern und allen anderen Menschen einräumt, der Botschaft, dem Proprium der Kirche zu begegnen. Wer dieses Sozialkapital nicht mitbringt, so die These Fischers, dem versagt tendenziell die evangelische Kirche ihr Zeugnis und ihren Dienst. Damit versagt sie der Gesellschaft die Gaben, die sie ihr aus ihrem Transzendenzbezug heraus zur Verfügung stellen könnte, und sie versagt „dem Auftrag Jesu die auftragsdienlichen Konsequenzen hinsichtlich ihrer eigenen sozialen Gestalt und ihres alltäglichen Handelns“ (S. 14). Zumindest steht die Kirche in dieser Gefahr.

Ein Bußruf ist jedoch etwas anderes als eine selbstgerechte Anklage: Fischer würdigt die verschiedenen Reformansätze in EKD und Landeskirchen. Er ruft in einem Zuge mit seiner kritischen Bestandsaufnahme (Erosion des Mitgliederbestandes, unzureichende Mitgliederorientierung, ausgeprägte Selbstbezogenheit, Realitätsverleugnung, fehlende Vorstellung von der Wirkung des eigenen Tuns, vgl. S. 38 f., S. 55), zugleich auch die großzügigen Ressourcen in Erinnerung, über die die evangelischen Kirchen (wie auch die katholische Kirche) in Deutschland verfügen. Fischer beschreibt die Kirchen als nachweislich vermögend, privilegiert und etabliert (S. 63–68).

Woran es fehlt, und worin zugleich die große Chance der evangelischen Kirche liegt, ist Partizipation, jedoch nicht im Sinne einer einfachen Teilnahme, sondern als „geteilte Habe aller Mitglieder eines Systems zur Gestaltung funktionaler und auftragsdienlicher Strukturen“ (S. 70). Der Autor wünscht sich, die Kirche möge ihre „Potentiale realisieren und für die res publica partnerschaftlich ‚in primis et inter pares‘ werden“. (S. 106 unter Verweis auf Joachim Süß, 2004) Fischer versteht unter dieser kryptischen Formel über diakonische und pädagogische Aktivitäten hinaus ein selbstloses Engagement der Kirche für das Allgemeinwohl, bestehend aus der Legitimation gesellschaftlicher Ziele, der Bereitstellung von Symbolen, die im hiesigen Kulturkreis durchaus noch verstanden werden, und dem Vorhalten von Ritualen, die eine Möglichkeit zum Betreten eines transzendierenden Zeit-Raums und zu gestärkter Rückkehr in den Sozialraum bieten (vgl. S. 104), und zwar im bewussten und erkennbaren Verweis auf den Glauben als dem zentralen Motiv allen christlichen Handelns.

In einem ausführlichen Materialteil (S. 123–200) plädiert Fischer, wissend, dass sich darin das Kirchesein der Kirche nicht erschöpft, nachdrücklich dafür, wissenschaftliche Erkenntnisse (vgl. S. 123) aufzugreifen

und systematisch in bewusstes planerisches Handeln zu integrieren: „Die Arbeit der Gemeindeleitung muss ... auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse, Planung und Reflexion (Besinnung) geschehen, damit stets ein maximaler ‚Handlungsspielraum‘ für die Gestaltung des vorgegebenen (Arbeits-)Auftrags und der Arbeit für die anvertrauten Menschen vorhanden ist und erhalten bleibt.“ (S. 194).

Die Studie empfiehlt sich für die Diskussion in Pfarrkonferenzen und als Schulungsmaterial in der Gemeindeberatungs-Ausbildung, nicht zuletzt als missing link zwischen Kirchenreform- und Globalisierungsdebatte. Sie trägt viel bisher bekanntes Material zusammen und spitzt es in einer Weise zu, die es schwer macht, gewisse Formen von Realitätsverleugnung und -abwehr weiter aufrecht zu erhalten. Zugleich ermutigt sie zu freiem und verantwortlichem, die Kirche auftragsgemäß öffnendem Handeln. Die unkritische Übernahme des Stereotyps vom vermeintlichen Sündenfall der Konstantinischen Wende (S. 122) ist angesichts der sonstigen Argumentation dagegen eher kontraproduktiv. Diese implizite, sich ideologiekritisch gebärdende negative Geschichtstheologie hätte theologischer Aufklärung bedurft. Ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen der Kirche als offener und öffentlicher intermediärer Organisation und einem freiheitlichen modernen Staat setzt den Konstantinischen Ansatz (Kooperation und Kontrolle im öffentlichen Raum statt Verfolgung oder religiöser Autokratie) historisch und sachlich notwendig voraus, jedenfalls, solange es nicht um prinzipielle Herrschaftskritik in Kirche und Gesellschaft geht, sondern um die Aufrichtung einer Herrschaft, die diesen Namen verdient: den Anbruch des Reiches Gottes, in dem der Mensch nicht verloren geht, sondern aus Gnaden neu ins Recht gesetzt wird, Gott zur Ehre und dem Nächsten zum Nutzen. Dies entspräche meines Erachtens exakt der Intention des Autors.

Dr. Dieter Beese

**„Von der ‚Barmherzigkeit‘ zum ‚Sozial-Markt‘. Zur Ökonomisierung der sozialdiakonischen Dienste“;** Jahrbuch Sozialer Protestantismus; Band 2; herausgegeben von Heinrich Bedford-Strohm, Traugott Jähnichen, Hans-Richard Reuter, Sigrid Reihls und Gerhard Wegner im Auftrag der Stiftung Sozialer Protestantismus, des Bundesvorstandes des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt und des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2008; 256 Seiten; kartoniert; 29,95 €; ISBN 978-3-579-08051-2

Der vorliegende, von Traugott Jähnichen redaktionell verantwortete Band des Jahrbuchs Sozialer Protestantismus widmet sich der „zunehmenden Ökonomisierung der sozialdiakonischen Dienste in Deutschland“ (S. 9). Er bietet außer Originalbeiträgen zum Schwerpunktthema eine Dokumentation der Veranstaltung „Freiheit und soziale Gleichheit. Sozialer Protestantismus in der globalen Welt“ vom 9. Mai 2007 mit Reden von Präses Nikolaus Schneider, Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und Bischof Wolfgang

Huber (S. 205–226), ergänzt durch den Text „Gerechte Ansprüche. Schaffung und Sicherung gerechter Teilhabe durch Gewerkschaften. Ein Beitrag aus evangelischer Sicht“ (S. 227–238), erstellt von einer Arbeitsgruppe hochrangiger Vertreter aus SWI, NGG, DGB, KDA (EKvW) und EKIR. Den Abschluss bilden Berichte über das vergleichende Projekt „Religion and Politics: The Impact of Culture and Religion on Public Policy Debates“ des American Institute für Contemporary German Studies (AICGS) an der Johns Hopkins Universität ab Sommer 2007 und über den Europäischen Kongress „Kirchen gegen Armut und Ausgrenzung“, 6.–8. März 2008, an der Universität Heidelberg, sowie zwei Rezensionen: Michael Kittner zu Jürgen Klute/Franz Segbers (Hrsg.): „Gute Arbeit verlangt ihren gerechten Lohn“ – Tarifverträge für die Kirchen, VSA Verlag, Hamburg 2008 (S. 249–252), Clemens Wustmans zu: Michael Stahlmann/Walter Wendt-Kleinberg: Zwischen Engagement und innerer Kündigung. Fortschreitender Personalabbau und betriebliche Interaktionskulturen, unter Mitarbeit von Irmgard Weyrather, Münster 2008 (S. 252–254).

Den Beiträgen zum Schwerpunktthema vorangestellt ist eine instruktive Einleitung von Traugott Jähnichen (S. 11–18). Heinrich Bedford-Strohm erläutert die Bedeutung der Diakonie in der Perspektive „Öffentliche[r] Theologie“ (S. 19–32). Franz Segners appelliert an die Wohlfahrtsverbände, sich nicht lediglich als soziale Dienstleister sondern „als Mitgestalter des demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ zu verstehen (S. 33–50, Zitat: S. 50). Uwe Becker weist kritisch darauf hin, dass Gesellschaftsmitglieder aus ökonomischen Interessen ausgegrenzt werden, während die gleichzeitige Tabuisierung dieses Sachverhalts die Verantwortung von den Akteuren auf die Betroffenen verlagert (S. 51–64). Steffen Fleßa plädiert, basierend auf der Methodik betriebswirtschaftlicher Strategielehre, für die Vision „Diakonie als Promotor für Innovationen auf den Sozialmärkten“ (S. 64–87, Zitat: S. 65). Eva Senghaas-Knobloch und Christel Kumbruck problematisieren die Ambivalenz der Pflege-Professionalisierung: „Explizierung von Qualitätskriterien und Fachlichkeit“ liegt ebenso in ihrem Gefälle wie die Illusion der Käuflichkeit von Pflege als Ware mit entsprechenden Gütekriterien. Perspektivisch sind „die als weiblich konnotierten Empathieanteile fürsorglicher Praxis zu verallgemeinern“ (S. 88–110, Zitate S. 109). Sie müssen Eingang finden in die professionelle Pflege. Darüber hinaus steht als „zweite große Transformation“ (S. 110) das breite ehrenamtliche Engagement von Männern in fürsorglicher Praxis noch aus. Gerhard Wegner greift die Enttäuschung über die gesellschaftliche Abwertung sozialer Dienste auf und formuliert sie als Herausforderung, Leistungsqualität, Mitarbeiterzufriedenheit und spirituelles Gesamtsetting in einem Dreiklang zu verbinden (S. 111–132). Cornelia Coenen-Marx wirbt für die Zukunftsvision: „Eine diakonische Pflegekette mit einem gemeinsamen Leitbild, gemeinsamen Qualitätskriterien und einem besonderen ethischen und spirituellen Profil, die Mitarbeitende entsprechend ausbildet und qualifiziert und damit

gerade solche Nutzer anspricht, die von der Diakonie mehr erwarten als professionelle Arbeit“ (S. 133–153, Zitat: S. 145). Johannes Eurich sucht vor dem Hintergrund der Ökonomik von Zielvereinbarungen mit Blick auf behinderte Menschen zwischen Selbstbestimmung und Entsolidarisierung nach der „Chance, in einem Dialog die Bedürfnisse und Interessen des Kunden zu erfragen und zu einer gemeinsamen Zielorientierung des Handelns zu gelangen“, die einem gelingenden Alltag dient. (S. 153–171, Zitat: S. 170) Friedrich Vogelbusch erläutert detailliert „Neue Transparenzanforderungen im Finanzierungsmarkt“ (S. 172–203).

Den Herausgebern ist es gelungen, wesentliche Aspekte und Informationen der aktuellen sozial- und diakoniepolitischen Debatte über das Verhältnis von Ökonomie und Diakonie in der Vielfalt ihrer kirchlichen, diakoniefachlichen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und globalen Bezüge in einem Band zusammen zu führen. Damit ist nicht nur dem Diakonie-Management eine wichtige Arbeitshilfe an die Hand gegeben. An den Schnittstellen zwischen Verbandsdiakonie und öffentlich-rechtlich verfasster Kirche dürfte diese Textsammlung auf allen Ebenen wertvolle Dienste leisten. „Wer auf bessere Zeiten wartet, wird verlieren.“ (Gerhard Wegner, S. 112) Das ist gewisslich wahr. Für Westfalen ist ohnehin die Frage nach dem strategischen Anschlussprojekt zu „Kirche mit Zukunft“ aufzuwerfen. Je eher und intensiver Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde sich mit den im sozialprotestantischen Jahrbuch benannten Herausforderungen und Perspektiven auch für kirchenleitendes Handeln auseinandersetzen, umso eher werden sie in ihrem gegenwärtigen grundlegenden Transformationsprozess Handlungsfähigkeit gewinnen und behalten können.

Dr. Dieter Beese

Michael Kiefer, Eckart Gottwald, Bülent Ucar (Hrsg.): **„Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht. Sachstand und Perspektiven in Nordrhein-Westfalen“**; LIT Verlag, Münster 2008; 141 Seiten; broschiert; 14,90 €; ISBN 978-3-8258-0487-9

Das Fach Islamkunde wird seit dem Schuljahr 1999/2000 an zurzeit 150 Schulen in Nordrhein-Westfalen unterrichtet. Die elf Beiträge des Buches von christlichen und islamischen Theologen, Juristen und Schulpolitikern vermitteln einen detailreichen Einblick in die Entwicklung dieses mittlerweile etablierten Schulfachs. Das Hauptaugenmerk des Buches richtet sich allerdings auf die Fragen eines für alle Schulformen fest zu installierenden islamischen Religionsunterrichts. Myrian Dietrich weist in ihrem Beitrag zu Recht auf die Unterschiede der rechtlichen Struktur von Religionskunde und Religionsunterricht hin. „Gegenstand der Religionskunde ist nicht die religiöse Wertevermittlung, sondern die neutrale Information über eine Religion oder auch mehrere Religionen“ (S. 37). In der Praxis ist dies nicht ganz unproblematisch, wenn etwa die Lehrpläne der nord-

rhein-westfälischen Islamkunde darauf ausgelegt sind, Schülerinnen und Schüler zu lehren, sich als gläubige Muslime in unserer Gesellschaft zurechtzufinden. Hier besteht die Gefahr, dass die Grenze zum Religionsunterricht, der als Bekenntnisunterricht konzipiert wird, überschritten wird.

Es ist daher wichtig, dass möglichst bald flächendeckend ein staatlich verantworteter und öffentlich anerkannter islamischer Religionsunterricht an unseren Schulen angeboten wird. Dabei sollte für den islamischen Religionsunterricht, so Eckart Gottwald in seinem Beitrag, dasselbe Drei-Säulen-Modell gelten, wie es für den evangelischen Religionsunterricht entwickelt ist. Die erste Säule bildet die konfessionelle Identität, die zweite Säule ist die Vermittlung eines gesellschaftlich relevanten Verständnisses der Religionen, des Religiösen und der religiösen Bildung. Die dritte Säule ist die Qualifizierung der Schülerinnen und Schüler zur verantwortlichen Ausübung des Grundrechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit. Mag die Umsetzung der Inhalte der ersten Säule im Hinblick auf den muslimischen Religionsunterricht noch unproblematisch erscheinen, ist es vorstellbar, dass schon bei der Umsetzung der Inhalte der zweiten Säule auf muslimischer Seite Schwierigkeiten entstehen, ist es doch im Islam umstritten, inwieweit historische und kulturelle Bedingtheiten bei der Herausbildung der islamischen Lehre berücksichtigt werden können oder müssen. Und wie steht es schließlich mit der Qualifizierung zur verantwortlichen Ausübung des Grundrechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit? Schließt dies auch die Konversion zum Christentum oder die Abwendung von aller Religion mit ein? Wie auch immer, zum islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – das macht das Buch deutlich – gibt es keine sinnvolle Alternative. Dabei ist allen Beteiligten klar, dass es bis dahin noch eine ganze Reihe Probleme gibt, die es zu lösen gilt. Wie etwa steht es mit den unterschiedlichen islamischen Konfessionen? Wird es nur einen sunnitischen oder auch einen schiitischen oder wahhabitischen Unterricht geben? Welche Rolle spielen in Zukunft die Aleviten? Allerdings ist schon jetzt für alle Beteiligten unstrittig, dass für den islamischen Religionsunterricht genauso wie für den christlichen die Rahmenbedingungen von Artikel 7 Grundgesetz sowie die Gesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gelten. Befürchtungen etwa, dass in Zukunft an öffentlichen Schulen die Ungleichheit von Mann und Frau im Namen der Religion gelehrt werden kann, sind zwar nicht unbegründet, entbehren aber jeder Rechtslage.

Die Einführung des islamischen Religionsunterrichts wird ein wichtiger Beitrag zur Integration der Muslime in unserem Lande sein. Dabei bedeutet Integration auch, „neue Wege und Formen der interkonfessionellen Kooperation in Theologie, Religionspädagogik, Lehrerbildung und Schulpraxis zu suchen und zu erproben“ (S. 58). Darauf kann man nur gespannt sein.

Gerhard Duncker

## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

**Citroën:  
Noch höhere Preisnachlässe für  
Einrichtungen und Mitarbeiter**



zum Beispiel:

- **Citroën C3: 28 %**
- **Citroën C4 Picasso: 27 %**
- **Citroën Berlingo PKW III: 27 %**

Stand: März 2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Außerdem:

Rahmenverträge mit Chevrolet • Ford • Chevrolet • Lexus  
• Nissan • Opel • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

**Dienstwagen  
und zeitweise  
dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur  
den kostenlosen  
Bezugsschein  
der HKD!**

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder beim HKD-Kundenservice: [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de), Tel. 0431 6632-4701**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik •  
Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Möbel | Inneneinrichtung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01  
Fax 04 31 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnentenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2008 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i. d. R. monatlich